Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 1

Artikel: Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern ; gesetzliches Erfordernis der "günstigen Verhältnisse"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837189

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern; gesetzliches Erfordernis der „günstigen Verhältnisse".

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1924.)

Der verheiratet Bruder einer mittellosen, in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgten Patientin wurde von der Anstalt zur Zahlung eines täglichen Pfleggeldes angehalten, dessen taxmäßiger Betrag mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen von 5 Fr. auf Fr. 1.50 reduziert worden war.

Der Betroffene rief den Entscheid des Regierungsrates an mit dem Begehren, er sei von der Beitragsleistung an die Verpflegungskosten seiner Schwester gänzlich zu befreien, da er sich nicht in günstigen Verhältnissen befinde.

Der Regierungsrat hieß diese Klage gut aus folgenden Erwägungen:

Die Frage, ob der Kläger zu einem Beitrag an die aus der Verpflegung seiner Schwester in der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt erwachsenden Kosten verhalten werden kann, beurteilt sich nach den Grundsätzen, wie sie das Zivilgesetzbuch, resp. das kantonale Armengesetz für die Verwandtenunterstützung aufstellt. Da nach diesen Gesetzesvorschriften, insbesondere nach Art. 329 Abs. 2 Z.G.B., Geschwister „nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden", so ist lediglich zu prüfen, ob der Kläger wirtschaftlich so gestellt ist, daß ihm ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung die Leistung eines Pflegegeldbeitrages möglich ist. Dies glaubt der Regierungsrat nach der ganzen Aktenlage verneinen zu sollen. Der Kläger ist Prokurist einer Maschinenfabrik und verfügt nachgewiesenermaßen über ein Jahreseinkommen von 9900 Fr.; Vermögen besitzt er nicht. Hiervon kommen zum vornherein 600 Fr. per Jahr Unterstützungsgelder an seine Mutter in Wegfall, die als Blutsverwandte in aufsteigender Linie gemäß Art. 329, Abs. 1 Z.G.B. der versorgten Schwester vorgeht. Aus den noch verbleibenden 9300 Fr. hat der Kläger für eine vierköpfige Familie, wovon zwei schulpflichtige Kinder, zu sorgen. Nach Abzug der Steuern, Lebensversicherungs- und Krankenkassenprämien in der schätzungsweisen Höhe von 1000 Fr. per Jahr steht ihm für den eigentlichen Lebensunterhalt (Nahrung, Wohnung, Kleidung) noch ein Betrag von zirka 8300 Fr. per Jahr zur Verfügung, also eine Summe, die mit Rücksicht auf die soziale Stellung des Klägers und die Lebensbedürfnisse seiner Familie die Leistung auch eines relativ geringen Pflegegeldbeitrages ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung nicht zuläßt. Mangels günstiger Verhältnisse des Klägers ist dessen Begehren somit gutzuheißen.

Bern. Einschreiten der Armenbehörde auf Grund der Gesetzgebung. Das Arbeitsfeld der Armenbehörde erstreckt sich nach zwei Richtungen hin. Sie hat in erster Linie für den bedürftigen Einzelnen zu sorgen. Der Staatsbürger hat im Verarmungsfalle einen Gesetzesvollziehungsanspruch gegen den Staat — d. h. mehr oder weniger bestimmt — auf Gewährung der zu seinem Lebensunterhalt notwendig werdenden Mittel. Durch die Geltendmachung dieses Anspruches tritt er in ein besonderes Verhältnis zu Staat und Gemeinde, kraft dessen denselben ein vermehrtes Befehlsrecht gegenüber dem Bürger zusteht. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Armengenössigen